

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

15. November 2000

B5-0851/2000 }
B5-0852/2000 }
B5-0866/2000 }
B5-0867/2000 }
RC1

GEMEINSAMER ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht gemäß Artikel 50 Absatz 5 der Geschäftsordnung von

- den Abgeordneten Deva, Van Orden, Hannan, Doyle, Cushnahan, McCartin, Scallon im Namen der PPE-DE-Fraktion
- den Abgeordneten Ford, De Rossa, Ghilardotti, Bères, Colom, Napolitano, Read, Berenguer, Vattimo im Namen der PSE-Fraktion
- den Abgeordneten Lambert, Evans, Isler Béguin im Namen der Verts/ALE-Fraktion
- den Abgeordneten Ainardi, Papayannakis, Vinci, González Álvarez im Namen der GUE/NGL-Fraktion
- den Abgeordneten Muscardini, Berlato, Fini, Nobilia, Turchi, Poli-Bortone, Angellili, Segni, Collins, Fitzsimons, Gallagher, Crowley, Hyland, Andrews, Thomas-Mauro im Namen der UEN-Fraktion

anstelle der Entschließungsanträge folgender Fraktionen:

- Verts/ALE (B5-0851/2000),
- PSE (B5-0852/2000),
- PPE-DE (B5-0866/2000),
- GUE/NGL (B5-0867/2000),

zu den Überschwemmungen in Europa

RC\425583DE.doc

PE 297.778 }
PE 297.779 }
PE 297.793 }
PE 297.794 } RC1

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Überschwemmungen in Europa

Das Europäische Parlament,

- A. unter Hinweis auf die anomalen Wetterbedingungen und die ungewöhnlich heftigen Stürme, die verschiedene Teile Europas in jüngster Zeit heimgesucht und zahlreiche Katastrophen verursacht haben,
- B. unter Hinweis auf die durch heftige Stürme verursachten weit verbreiteten Schäden im Vereinigten Königreich und in Irland, insbesondere in Yorkshire, Südostengland, East Anglia, Wales, Cornwall und den West Midlands sowie an der Südostküste Irlands und in Teilen von Leinster und Munster,
- C. in der Erwägung, dass in Italien nach den Alpentälern nun Ligurien, die Lombardei und die Emilia von Überschwemmungen betroffen sind und dass auch in Spanien und Frankreich heftige Unwetter gewütet haben,
- D. unter Hinweis auf die Zerstörung von Wohnungen, Energie-, Kommunikations- und Verkehrsnetzen und vieler Produktionsanlagen sowie auf die Schäden, die dem Produktionsprozess in Landwirtschaft und Industrie und den KMU zugefügt wurden, was zu einem Verlust von Arbeitsplätzen und den damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen geführt hat,
- E. in der Erwägung, dass ein Ansteigen der Treibhausgasemissionen in den meisten Mitgliedstaaten gegen die Verpflichtungen verstößt, welche die Europäische Union in Kyoto eingegangen ist, und dass die EU-Emissionen derartiger Gase einem Bericht der Europäischen Umweltagentur zufolge bis 2010 um 6% zunehmen werden,
- F. in der Erwägung, dass die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe „Klimaveränderung“ kürzlich ihre Prognosen für den durchschnittlichen Temperaturanstieg bis zum Jahr 2100 auf 1,5 bis 6°C (statt 1,5 bis 3,5°C) angehoben und bekräftigt hat, dass die vom Menschen verursachte Klimaveränderung tatsächlich derartige Katastrophen in der ganzen Welt verursacht (wie z.B. in Thailand, Vietnam, Kambodscha, Süd-Laos, West-Bengalen, Japan, Mosambik),
 - 1. äußert sein Mitgefühl mit den Opfern von Not und Zerstörung in allen betroffenen Gebieten;
 - 2. fordert die Kommission und alle Mitgliedstaaten auf, keine Zeit zu verlieren und ihre Unterstützung auf praktische Weise zum Ausdruck zu bringen, indem sie Arbeitskräfte und Ausrüstungen im Rahmen der vom Rat am 9. Dezember 1999 angenommenen Entscheidung über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (Entscheidung 1999/847/EG) bereitstellen;
 - 3. fordert die Kommission auf, alle bestehenden Fonds (z.B. EFRE, EAGFL/Abteilung Garantie ...), die bereits für die Bewältigung derartiger Katastrophen eingesetzt wurden, zu nutzen, um den KMU, den Bauern, den Haushalten, den älteren Menschen und sonstigen Betroffenen – vor allem denjenigen, die nur begrenzt geschützt sind und in gefährdeten

RC\425583DE.doc

PE 297.778}
PE 297.779}
PE 297.793}
PE 297.794} RC1

Gebieten leben – als Entschädigung und Unterstützung für eine rasche Erholung finanzielle Hilfen bereitzustellen;

4. fordert die betroffenen Mitgliedstaaten auf, ihre Gesetzgebung so zu aktualisieren, dass eine unvertretbare Raumplanung, Infrastruktureinrichtungen und Wohnungsbau in hydrogeologisch gefährdeten Gebieten verhindert werden, und ersucht die zuständigen Behörden, dafür zu sorgen, dass aktualisierte Karten der gefährdeten Gebiete ihres Landes erstellt werden;
5. fordert den Rat und die Kommission auf, Initiativen zur Verstärkung der Zusammenarbeit und der Tätigkeit im Bereich der Raumplanung entsprechend den Leitlinien der Europäischen Raumentwicklungsperspektive (ESDP), insbesondere im Bereich der Wiederaufforstung, der Umweltmaßnahmen im Agrarsektor und im Bereich einer nachhaltigen Wasserwirtschaft zu ergreifen;
6. ist der Überzeugung, dass die Umweltpolitik und die Landschaftspflege eine Priorität der staatlichen Tätigkeit bilden müssen und dass weiterhin Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Projekte zur Verbesserung der Landnutzung und zur Risikoprävention zu entwickeln und durchzuführen;
7. fordert die Kommission auf, geeignete Initiativen im Rahmen des LIFE-Programms zu ergreifen, um in den gefährdeten Gebieten wieder eine hohe Umweltqualität zu verwirklichen, und die Zweckmäßigkeit geeigneter Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Regionen zu prüfen;
8. begrüßt die Entwicklung von Gemeinschaftsinstrumenten zur Koordinierung der verschiedenen Katastrophenschutzsysteme auf europäischer Ebene, damit diese im Fall von Naturkatastrophen schneller mobilisiert und eingesetzt werden können;
9. ist der Überzeugung, dass Europa derzeit die Auswirkungen der Klimaveränderung erlebt und dass dringende Maßnahmen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene erforderlich sind, um deren Auswirkungen zu bekämpfen;
10. bekräftigt seine Auffassung, wonach die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf der Haager Klimakonferenz bei den internationalen Bemühungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Eindämmung der Klimaveränderung erneut eine Führungsrolle übernehmen und anspruchsvolle Maßnahmen im Rahmen einer globalen Klimaveränderungsstrategie durchführen sollten;
11. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen des Vereinigten Königreichs, Irlands, Italiens, Spaniens und Frankreichs sowie den Parlamenten und den Verantwortlichen der betroffenen Regionen und Gebiete zu übermitteln.